

Herrn
Karl Eder

Mag. Johannes Pasquali
BMF Kommunikation
Johannesgasse 5
1010 Wien

DVR: 0000078

E-Mail:
k.eder.9b9murgwc4@foi.fragdenstaat.at

GZ. BMF-240101/3341-I/8/2014

Wien, 10. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Eder!

Mit Ihren beiden Schreiben ersuchen Sie um Informationen bezüglich der Verstaatlichung der Hypo Alpe Adria Gruppe durch die Republik Österreich im Dezember 2009. Dazu erlauben wir uns, Ihnen nach Mitbefassung der zuständigen Experten im Bundesministerium für Finanzen Folgendes mitzuteilen:

Die Rechtsgrundlage für den vollständigen Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Hypo-Alpe Adria Bank International AG bildete das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 FinStaG ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bestehende Gesellschaftsanteile an Kreditinstituten durch Rechtsgeschäft zu erwerben. Im Dezember 2009 erwarb die Republik auf dieser Rechtsgrundlage – nach Einholung einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission – um jeweils 1 Euro von den damaligen Aktionären sämtliche Anteile an der Hypo-Alpe-Adria Bank International AG durch Kaufvertrag. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgte nach Prüfung des Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzung und nach Herstellung von Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Folgende Aktienpakete vormaliger Eigentümer wurden erworben:

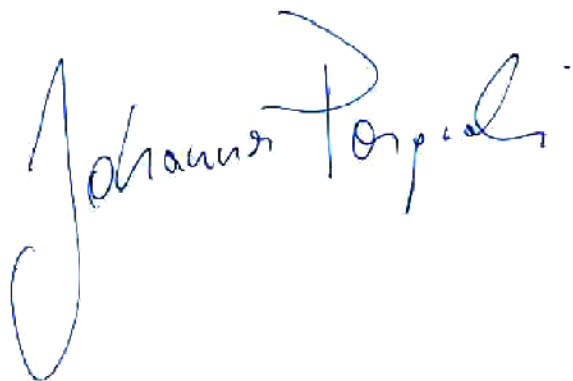
- Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts (67,08%)
- Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft (20,48%)
- Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (12,2%)
- Hypo Alpe Adria Mitarbeiterprivatstiftung (0,02%)

Ebenfalls im FinStaG (§ 2 Abs. 2) geregelt sind die Voraussetzungen für eine Übernahme von Eigentumsrechten durch Verordnung:

„Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens gegenüber ihren Gläubigern steht dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, sofern mit den Instrumenten des Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden werden kann oder diese nicht oder nicht rechtzeitig eingesetzt werden können, zur Abwendung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens weiters das Instrument der Übernahme von Eigentumsrechten des betroffenen Rechtsträgers zur Verfügung. Die Übernahme von Eigentumsrechten erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Eigentümerrechte verbriefende Wertpapiere gegenstandslos. Die Verordnung hat die näheren Einzelheiten für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zu bestimmen. Für die Anteilseigner ist über Antrag durch Bescheid des Bundesministers für Finanzen eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Er tritt jedoch außer Kraft, wenn binnen vier Wochen ab Zustellung beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung gestellt wird. Auf das Neufestsetzungsverfahren sind die diesbezügliche verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.“

Eine Verstaatlichung durch hoheitlichen Akt ist somit ohne Beschluss des Nationalrates möglich. Wie eingangs dargelegt erfolgte die – von den Medien verkürzt als solches bezeichnete – „Notverstaatlichung“ im Falle der Hypo Alpe Adria jedoch durch Kaufvertrag und eben nicht durch Hoheitsakt.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, reading "Johannes Topal". The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'J'.